Wien, Donnerstag 31. März 1870. **III. Jahrgang. Nr. 13.**

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Mit **1. April** beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung" und bitten wir unsere geehrten Herren Abonnenten, deren Pränumeration Ende März abläuft, um baldige Erneuerung **per Postanweisung,** damit keine Unterbrechung in der Expedition stattfindet.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Zur Lehre vom Gesetze zum Schutze der gewerblichen Marken.

Von Ministerialrath Ferd. Ritter von Erb.

Ein Apotheker machte bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, daß ein Kaufmann seine bei der Handelskammer registrirte Marke für ein besonderes Viehpulver „nachgeahmt" habe und stellte unter Bezugnahme auf die §§. 6, 15, 26 des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858, betreffend das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen (R.-G.-B. Z. 30) *) den Antrag, die Beschlagnahme der bei dem beanzeigten Kaufmanne vorfindlichen, widerrechtlichen, bezeichneten Waaren zu verfügen und zu veranlassen. Bei der geltend gemachten Dringlichkeit der Sache hielt noch am Tage der Anzeige ein Beamter der politischen Bezirksbehörde Nachschau im Gewölbe des Kaufmanns, fand zwar dort die Waaren mit der nachgeahmten Marke nicht vor, allein der beanstandete Kaufmann gestand, daß er die in Frage stehenden Marken sich habe bei einem Mechaniker anfertigen lassen und daß er sie an seine eigenen Waaren (Viehpulver) angeheftet habe. Der Bezirksbeamte begab sich nun sofort zu dem Mechaniker, und dieser räumte offen ein, daß er der Verfertiger der in Rede befangenen Marken sei.

Die Bezirkshauptmannschaft leitete die politische Strafverhandlung gegen den Kaufmann ein und erkannte zum Schlusse, daß sich derselbe durch den Verschleiß eines Viehpulvers, welches widerrechtlich eine fremde Marke trage, gemäß §§. 15, 17 und 18 des Markenschutzgesetzes *) eines wissentlichen Eingriffs in das Markenrecht schuldig gemacht habe und zu 25 Gulden Geldstrafe verurtheilt werde. Zugleich wurde die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten ausgesprochen. Bemerkt wird, daß der Beschuldigte nicht einvernommen wurde, ob er eins der saisirten Pakete mit Viehpulver, welches als corpus delicti auf dem Verhandlungstische lag, wirklich „verfandt" habe. Ebenso wurden der Beschuldigte und der Mechaniker nicht confrontirt. Endlich ward unterlassen, behufs Constatirung eines „Eingriffs" den Befund, betreffend die Vergleichung der zwei Marken, durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

Der Verurtheilte recurrirte gegen diese Entscheidung an die Landesstelle und verknüpfte damit eine Beschwerde wegen „Verletzung des Hausrechts durch den Bezirksbeamten". Die Landesstelle hob die Entscheidung der ersten Instanz auf, „weil im vorliegenden Falle mit Hinblick auf die nachgemachte Vignette es sich um einen Eingriff in den Schutz einer Marke im Sinne des §. 1 des Gesetzes („Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waaren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibender zu unterscheiden, Sinnbilder, Chiffern, Vignetten u. dgl.") und nicht um die Uebertretung der §§. 6, 17 handle, und weil bei dem Strafverfahren die Bestimmung des §. 25 des Gesetzes **) außer

*) Die angezogenen Paragraphen lauten:

„Niemand darf eigenmächtig den Namen, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen sich aneignen" (§. 6.)

„Jeder Eingriff in das Markenrecht, sei es durch die widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer Marke, sei es durch den Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke und auf die Beseitigung derselben von den damit bezeichneten Waaren, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachmachung der Marke ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Markenrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zu beurtheilen". (§. 15).

„Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Waaren und der dazu verwendeten Werkzeuge zu verlangen.

Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des hinausgegebenen nach §. 10 beglaubigten Marken-Exemplars sogleich zu verfügen.

Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, eine vorläufige Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen." (§. 26).

*) Der §. 17 ist folgendermaßen textirt: „Die im §. 15 enthaltenen Bestimmungen finden auch gegen Denjenigen Anwendung, der

a) Den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren, die für den Verkauf bestimmt sind, widerrechtlich sich aneignet;

b) Erzeugnisse oder Verkaufsgegenstände, die mit einer unerlaubten Bezeichnung dieser Art versehen sind, in den Verkehr bringt."

Und der §. 18 hat nachstehende Fassung: „Ist der Eingriff (§§. 15, 17) wissentlich begangen worden, so ist nebst gegen den Schuldigen, der dagegen etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung, eine Geldbuße von 25 bis 500 fl. zu verhängen".

**) „So oft es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen.

Zur Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen, und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören.

Acht gelassen worden sei. Die Landesstelle verfügte mit dieser Entscheidung eine „Wiederaufnahme des Strafverfahrens".

Ueber die Beschwerde wegen Verletzung des Gesetzes vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechts sprach sich die Landesstelle dahin aus, daß eine solche Verletzung nicht vorliege, da der diesbezügliche Schutz nur in Ansehung der Wohnung und der zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, nicht aber bezüglich jener Lokalitäten gewährleistet sei, welche ihrem Zwecke nach jedermann zugänglich seien und daß, abgesehen von dem Gesagten, die stattgehabte Nachschau zur Ermöglichung der Beschlagnahme gesetzwidrig bezeichneter Waaren in dem §. 26 des Markenschutzgesetzes die rechtliche Begründung finde.

Der Beschuldigte wandte sich nunmehr recurrendo an das Ministerium des Innern und bat um Lossprechung, weil eine „Verschiedenheit" der Marken nachweisbar erscheine. Weiters wiederholte er seine Beschwerde wegen Verletzung des Hausrechts. Aber auch der Apotheker recurrirte und behauptete, daß allerdings eine Uebertretung des §. 6 des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858 vorhanden sei.

Das Ministerium des Innern bestätigte (5. Februar 1870, Z. 18897) die angefochtene Entscheidung der Landesstelle, insoferne dadurch das Straferkenntniß erster Instanz „aufgehoben" und eine Reassummirung der Verhandlung angeordnet wurde. Hingegen behob das Ministerium seinerseits den Ausspruch der zweiten Instanz, daß der Thatbestand einer Uebertretung der §§. 6, 17 des Markenschutzgesetzes fehle, „weil durch einen solchen Ausspruch der neuerlichen Entscheidung der ersten Instanz vorgegriffen werde."

Ebenmäßig hob das Ministerium jenen Theil der Entscheidung auf, womit eine Verletzung des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes als nicht vorhanden erklärt ward, „indem diese Frage und deren Entscheidung vor das Forum der Gerichte gehöre".

Dieser an sich interessante Fall bietet sowol nach seiner formellen als auch materiellen Seite Anlaß zu Reflexionen.

Das Ministerium hat ohne allen Zweifel recht verfügt, wenn es eine Anzeige wegen Verletzung des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts als vor die Gerichte gehörig bezeichnete. Denn der §. 4 dieses Gesetzes normirt diesfalls ausdrücklich die Zuständigkeit der richterlichen Behörden *).

Was den administrativstrafprocessualen Vorgang der Bezirksbehörde anbelangt, so mußte diese, was sie nicht gethan, vor Allem zu eruiren suchen, ob der zur Last gelegte „Eingriff in das Markenrecht" wissentlich (§. 18 des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858) geschehen sei. Denn auch im administrativen Strafprocesse hat der die Untersuchung führende Beamte von Amtswegen den Thatbestand zu erheben und Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Erkenntnisses erforderlich ist. Parteibemühungen sind dabei zu benützen, aber nicht abzuwarten.

Weiters hat die erste Instanz den Kaufmann wegen „Verschleißes" des Viehpulvers bestraft. Dies geht zu weit, da er nachweisbar höchstens das Viehpulver „in den Verkehr gebracht" hat. Der Unterschied zwischen beiden Handlungen wird in der Handelswelt täglich gemacht, erscheint selbst Laien (Nichtjuristen) klar, mußte um deswillen auch von der Behörde berücksichtigt werden.

Uebrigens auch mit der zweiten Instanz kann polemisirt werden. Diese erklärte nämlich, daß es sich im Fragefalle nur um eine Uebertretung des §. 1, nicht aber um eine solche der §§. 16 und 17 des Markenschutzgesetzes handle. Hiedurch wurde, da die erste Instanz das Verfahren reassummiren sollte, der Entscheidung derselben bereits vorgegriffen, indem die zweite Instanz den Charakter der Uebertretung vorzeichnete. Daneben will uns die Anschauung selbst unrichtig bedünken, da erstlich zur Anzeige gebracht ist und bei einer gründlichen Erhebung erwiesen werden würde, daß sowol eine Uebertretung der §§. 1, 15 des Gesetzes, das ist die widerrechtliche Nachahmung einer behördlich geschützten Marke, vorliege, als auch eine Uebertretung der §§. 6, 17 (lit. b) das ist ein wissentliches in den Verkehr Bringen von Verkaufsgegenständen, welche mit einer unerlaubten Bezeichnung (Firma und Name eines anderen inländischen Gewerbtreibenden) versehen waren, sich herausstellt.

Wir leiten aus dem Vorstehenden die Mahnung, daß im politischen Strafprocesse mit großer Ueberlegung und Gründlichkeit vorgegangen werden möge. Einen Strafproceß-Codex haben wir für das administrative Verfahren nicht, wir müssen uns die diesfälligen Normen in Specialgesetzen und in der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1853 suchen, und in allgemeinen Proceßgrundsätzen haben wir im Ermangelungsfalle Umschau zu halten und uns mit ihnen zu wappnen. Letzteres ist unerläßlich, wenn wir dem Anspruche des constitutionellen Staates, daß nach Gesetzen und Normen verwaltet und entschieden werde, gerecht werden wollen.

Sägewerk forstliches Nebengewerbe?

Das Patent vom 20. December 1859. Nr. 227. R. G. Bl. enthält im Absatze V sub a. die Vorschrift, daß die Gewerbe-Ordnung auf land- und forstwirthschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, keine Anwendung finde, und daß dieselben fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

Wenn hiernach die land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, soweit sie in der Hauptsache eigene Erzeugnisse verarbeiten, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen; so ist es auch nicht nothwendig, daß der Betrieb derselben der Behörde angezeigt, oder um die Konzession angesucht werde, und hiernach sind diese Nebengewerbe auch zur Erwerbsteuer nicht vorzuschreiben.

Es wird neuestens die Frage ventilirt, ob ein Sägewerk forstliches Nebengewerbe ist, weil eben die Brettsägen in der Praxis bezüglich der Besteuerung nicht nur in den einzelnen Kronländern, sondern selbst in einem und demselben Kronlande verschieden behandelt werden. Es wird die Behauptung aufgestellt, daß die Brettsäge, insofern sie das eigene Waldholz verarbeitet, als forstliches Nebengewerbe anzusehen ist. Die Brettsäge diene dem Forstbesitzer dazu, sein Waldholz in einer andern als Klötzer- und Scheitform verkäuflicher zu machen. Sie sei dem Forstbesitzer nichts anderes, als was die Dreschmaschine dem Oekonomen ist. Welche Form der Forstbesitzer seinem Waldholze gibt, das sei wohl gleichgültig. Wenn er mittelst der Säge die Stämme in Klafterholz verschneiden ließe, so würde sein Sägewerk dieselbe Eigenschaft behalten, auch dann, wenn er dem Holzmaterial die Form von Brettern, Latten, Schwellern u. d. gl. geben möchte *).

Anders verhalte es sich mit jenem Sägewerke, welches fremde Klötzer gegen Entgelt verschneidet. Eine solche Brettsäge sei ein der Mühle ähnliches Gewerbe, und stehe mit der Forstwirthschaft in keinem Zusammenhange.

Nach Finanzgrundsätzen soll ein und dasselbe Objekt nicht doppelt besteuert werden. Der Waldbesitzer zahle von seinem Walde die Grundsteuer, und zwar von dem geschlagenen Turnus durch einen fast hundert-

---

Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden.

Eine Ueberschau ist nicht gestattet." (§. 25 des kaiserlichen Patentes vom 14. December 1858).

*) Abgesehen aber davon wird man sich hüten müssen, bei Maßnahmen administrativer Natur und der Administrativbehörden ohne guten Grund an das Gesetz vom 27. October 1862 zu appelliren. Das letztere schreibt vor: „Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden". Der Gemeindevorsteher, welcher untersuchen will, ob in einem Hause die feuerpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden, welcher sogar vom Gegentheil überzeugt ist und dies feststellen will, der Bezirkshauptmann, welcher die „Streifung" vornehmen läßt und wegen des Zweckes der Streifung in Häusern Durchsuchung pflegen soll und muß, kann sich keinen richterlichen Befehl erbitten. Und erbäte er ihn, so würde er ihn nicht bekommen, weil ein solcher Befehl strafgerichtsproceßuale Voraussetzungen, nicht aber allgemeine Rücksichten des öffentlichen oder Gemeinwohls als Basis besitzt. Ueberhaupt hat das Gesetz zum Schutze des Hausrechts die Gerichtsbehörden wesentlich im Auge. Eine gerichtliche oder durch das Gericht veranlaßte Haussuchung, in Folge deren das Publikum bei dem von der Durchsuchung Betroffenen meist eine von ihm begangene entehrende Handlung vermuthet, soll nur unter großen Cautelen ins Werk gesetzt werden, während eine politische Hausdurchsuchung regelmäßig die Ehre des in Frage Gekommenen intact läßt.

Insbesondere denkt das Gesetz vom 27. October 1862 nicht daran, die Verwaltungsbehörden im Wirkungskreise der Polizei lahm zu legen, und wir stimmen daher mit Lienbacher („Oeffentliche Sicherheit, I. Band vom Jahre 1869: Die Verantwortlichkeit der Polizei vor dem Gesetze zum Schutze des Hausrechtes") überein, wenn er sagt: „Das Gesetz zum Schutze des Hausrechts ist keineswegs bestimmt, einer kräftigen und loyalen polizeilichen Action, sondern nur deren Mißbräuchen zu begegnen. Behaupten, daß dieses Schutzgesetz die gedeihliche Wirksamkeit der polizeilichen Action beeinträchtige, hieße letztere mit der Legalität in unversöhnlichen Widerspruch setzen und der Polizei im Rechtsstaate die Lebensfähigkeit absprechen". Bem. d. Red.

*) Siehe Vereinszeitschrift des böhmischen Forstvereins für das Jahr 1869, 3. Heft: „Brettsäge als forstliches Nebengewerbe", vom Oberförster Josef Wrbata.

jährigen Zeitraum, und deshalb könne er das Forstprodukt nicht wieder neuerdings versteuern.

Es wird eingewendet, daß die Verordnung der k. k. böhm. Finanzlandesdirektion v. 3. Mai 1852 Nr. 13885 ausdrücklich vorschreibe, neben anderen darin aufgezählten Gewerbsunternehmungen auch die Brettsägen der Besteuerung zu unterziehen; allein man dürfe dabei nicht übersehen, daß die Finanzlandesdirektion nicht berufen ist, Gesetze zu geben, oder zu erklären, und daß das Patent vom 20. December 1859 Nr. 227. eine solche Vorschrift, wenn sie auch Gesetzeskraft gehabt hätte, behoben, und diejenigen Brettsägen ausgenommen habe, welche die Verarbeitung der *eigenen* Erzeugnisse zum Gegenstande haben.

Auch in dem neuen dem Reichsrathe vorgelegten Erwerbsteuergesetze §. 4. sind von der Erwerbsteuer nachbenannte Unternehmungen befreit: „Der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, insoweit durch dasselbe lediglich der bereits von der Grundsteuer getroffene Ertrag erzielt wird, dann die Verfertigung von Gewerbserzeugnissen zum eigenen Gebrauche, und *der Verkauf selbsterzeugter land- und forstwirthschaftlicher Produkte*.“ Hiernach sei auch der Verkauf der durch ein Sägewerk im eigenen Walde selbsterzeugten Bretter, Latten, Schweller u. d. gl. steuerfrei.

Wir regen diese Frage an, weil es im Interesse der Forstwirthschaft und der gerechten Besteuerung der Brettsägen wünschenswerth ist, damit diese Frage bezüglich der Behandlung und Besteuerung der Brettsägen geklärt, und ein gleicher Vorgang in dieser Beziehung beobachtet würde. L.

Mittheilungen aus der Praxis.

Betreffend die Befreiung der l. f. Beamten rücksichtlich ihrer Dienstbezüge von den durch die Bezirksvertretung zu beschließenden Bezirksumlagen.

Der Bezirksausschuß von P. hatte beschlossen, die l. f. Beamten rücksichtlich ihrer Bezüge zu den Bezirksumlagen in Anspruch zu nehmen. Der böhmische Landes-Ausschuß, der den Beschluß der Bezirksvertretung gesetzlich begründet fand, ersuchte deshalb die Statthalterei die dem Beschlusse entsprechenden Verfügungen zu veranlassen.

Die Statthalterei erklärte darüber mit Erlaß vom 17. November 1869, Z. 58688, daß die l. f. Beamten in P. zu den Bezirksauslagen beizutragen haben, nachdem eine Befreiung dieser Beamten im Bezirksvertretungsgesetze für Böhmen vom 25. Juli 1864 nicht ausgesprochen sei, und gab der Bezirkshauptmannschaft in P. die Weisung das Steueramt zur Verfassung der diesfälligen Ausweise und Mittheilung derselben an die Bezirksvertretung zu verhalten.

Dagegen überreichten die l. f. Beamten im Bezirke P. Recurs an das Ministerium des Innern, in welchem vorgebracht wurde: „§. 54 *) des Bezirksvertretungsgesetzes für Böhmen enthalte zwar keine ausdrückliche Befreiung, aber auch keine ausdrückliche Zuziehung der l. f. Beamten zu den Bezirkszuschlägen; diese letztere aber müßte ausdrücklich angeordnet erscheinen, wenn man die Beamten belasten wollte, da ihnen eine Befreiung von den *Gemeindezuschlägen* durch §. 81 **) der Gemeinde-Ordnung, von den *Kreis- und Bezirkszuschlägen* aber durch die Allerhöchste Entschließung von 25. November 1858 und die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1859, Z. 1530, und des Finanz-Ministeriums vom 24. April 1859 zugesichert sei ***). Bei der dem §. 54 des Bezirksvertretungsgesetzes gegebenen Stylisirung können also nur jene directen Steuern als Grundlage der Bezirksumlagen gemeint sein, welche nicht schon von vorneherein die Befreiung von Umlagen genießen. Es sei ein leitender Gedanke der Gesetzgebung, die Beamtenbezüge, welche fix bemessen seien, von derartigen Umlagen localer Natur frei zu lassen und ihnen hierdurch eine Entschädigung für die Schwankungen der Preise, welche ihren fixen Gehalt oft empfindlich berühren, zu bieten.

Das Ministerium des Innern hob mit Entscheidung von 7. Februar 1870, Z. 1473, die Verfügung der Statthalterei auf.

Aus folgenden Gründen: „Nach §. 81 der böhmischen Gemeinde-Ordnung können die Staatsbeamten rücksichtlich ihrer Dienstbezüge durch Gemeindeumlagen nicht getroffen werden. Diese Bestimmung muß auch rücksichtlich der Bezirksumlagen in Anwendung kommen, da das Gesetz über die Bezirksvertretung in dieser Beziehung keine besonderen Normen enthält, die es doch für den Fall als die obige Befreiung auch für die Bezirksumlagen gelten sollte, hätte aussprechen müssen, da ja dem Staatsbeamten diese Befreiung schon nach den früher hierüber erflossenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der in Erläuterung der Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 48, und vom 25. November 1858, R. G. Bl. Nr. 220, erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 24. Jänner 1859, Z. 1530, zukam. Die Ausdehnung der Befreiung von den Gemeindeumlagen auf die Bezirksumlagen erscheint auch dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß die Gemeinde- und die Bezirksumlagen auf den grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens beruhen (Art. XV u. XXI des Gesetzes v. 5. März 1862), sonach zur Deckung des in dem Gemeindewesen, und zwar bei den Ortsgemeinden als auch bei den Gemeinden höherer Ordnung, sich ergebenden Erfordernisse bestimmt sind, und es dem Geiste der bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten müßte, bei Umlagen, welche für gleichartige Zwecke bestehen, in der fraglichen Beziehung eine verschiedene Anwendung des Gesetzes eintreten zu lassen.

Endlich ist noch zu erwägen, daß ja das Gesetz über die Bezirksvertretung auch über die Einhebung der Bezirksumlagen keine Bestimmung enthält und daher nichts erübrigt, als auf die bezügliche Bestimmung der Gemeinde-Ordnung zurückzugehen.“ K.

*) „Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis auf 10 Percente derselben umlegen und einheben.“

**) „Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeitragen und Gnadengenüsse.“

***) Die allerhöchste Entschließung vom 25. November 1858 setzt fest, daß die Einhebung eines Landes- und Grundentlastungszuschlages zur Einkommensteuer auf die Amts und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener wie auch deren Angehörigen vom 1. November 1858 angefangen nicht mehr stattzufinden habe.

Durch die Verordnung vom 24. Jänner 1859 und 24 April 1859 wurde erklärt, daß die Befreiung von Gemeinde und Landesumlagen auf die etwa noch bestehenden Kreis- und auf die Bezirksumlagen auszudehnen sei.

Aus dem Fragekasten.

Gemeindesecretär A. L. in T. in Böhmen fragt an:

„Unterm 22. Juli 1868 ist die Gutsverwaltung beim Bürgermeisteramte um Bewilligung der licitatorischen Verpachtung mehrerer Maierhofsgründe bittlich geworden; hierüber wurde die licitatorische Verpachtung am 27. und 28. Juli 1868 abgehalten, und hiebei ein Gesammtpachterlös von 18.276 fl. erzielt. Sowie früher, wurde auch dießmal von diesem Pachterlöse das gesetzliche Armenpercent per 182 fl. vorgeschrieben, und da dessen Einzahlung in Güte nicht erfolgte, die Gutsverwaltung mit Erkenntniß vom 26. Mai 1869 aufgefordert, dieses Armenpercent binnen acht Tagen an den Armenfond in T. einzuzahlen. In diesem Erkenntnisse des Bürgermeisteramtes wird ausdrücklich auf die böhmische Statthalterei-Verordnung vom 3. Februar 1851, Z. 23447, L. G. B. Nr. 17, hingewiesen, nach deren klaren Wortlaute, die einpercentige Abgabe von allen Licitationen außer Executions- und Cridafällen sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern abzunehmen ist, weshalb auch, da Pachtrechte nach §. 298 des a. b. G. B. zu den beweglichen Sachen gehören, für diesen Pachterlös das Armenpercent zu entrichten sei. Gegen dieses Erkenntniß brachte die Gutsverwaltung den Recurs an die k. k. Bezirkshauptmannschaft ein. In diesem Recurse ist ausgeführt, daß nach der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. Bl. Nr. 146 angeordnet ist, daß das Armenpercent bei allen Licitationen außer Executions- und Cridafällen, jedoch *nur vom Erlöse des Verkaufes*, nicht vom Erlöse der Verpachtung abzunehmen sei, und daß somit eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes vorhanden sei. In dem Berichte über diesen Recurs hat das Bürgermeisteramt geltend gemacht, daß nur die Verordnung vom 3. Februar 1851 für diesen Fall entscheidend sei, indem im Schlußabsatze der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1855 die ausdrückliche Bestimmung enthalten sei, daß durch diese letzbezogene Verordnung *an dem Umfange der bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung des Licitations-Armenpercentes nichts geändert wird*. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat jedoch diesen Recurs mit dem zurückgestellt, daß sie sich hierüber zu entscheiden, nicht für competent erachte.

Es entsteht nun die Frage, hat die Gutsverwaltung vom Pachterlöse für die in öffentlicher Licitation verpachteten Grundstücke das Armenpercent zu entrichten, und war die k. k. Bezirkshauptmannschaft bei der vom Recurrenten behaupteten fehlerhaften Anwendung des Gesetzes zur Entscheidung kompetent oder nicht?“

Antwort der Redaction:

Ueber die Abnahme des Armenpercentes bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen in Böhmen ist die neueste gesetzliche Bestimmung im Gesetze vom 3. December 1868 über die Armenpflege enthalten. Nach dem Inhalte des ersten Absatzes des §. 21 dieses Gesetzes gehört zu den laufenden Einnahmen des Armenfondes „die einpercentige Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter." Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle tritt die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes nur dann ein, wenn Sachen in freiwilliger öffentlicher Versteigerung veräußert, d. i. verkauft werden.

Nach Ansicht der Redaction würde es sowohl gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch verstoßen, als auch mit den im a. b. G. B. aufgestellten Begriffen nicht im Einklang stehen, wenn man in Anwendung des §. 21 des bezogenen Armengesetzes die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes auch auf jene Fälle ausdehnen wollte, wo bei öffentlichen freiwilligen Versteigerungen Bestandverträge abgeschlossen werden.

Die Aufschrift des §. 21 des Armengesetzes, sowie die Textirung dieses §. lassen die Annahme zu, daß hier keine neue, oder geänderte Abgabe normirt, vielmehr nur auf den gesetzlichen Bestand dieser Einnahmsquelle des Armenfondes hingewiesen wurde, und daß sonach bei der Anwendung und Interpretirung der bezogenen Bestimmungen des Armengesetzes immer noch auf die früheren Vorschriften zurückgegangen werden muß.

Was nun die älteren Vorschriften über die Abnahme des Armenpercentes anbelangt, so wurde in dem ursprünglichen Normale — in der a. h. Entschließung vom 6. Juni 1761 — angeordnet, „daß von allen Licitationen (außer in Executions- und Cridafällen) 1 per cento von dem Betrag des Verkaufes für die Almosenkasse durchgehends eingezogen werden solle." Diese Anordnung wurde mit der a. h. Entschließung vom 25. Juli 1761 dahin erläutert, daß 1 per cento von jenen Licitationen, welche entweder von Jemanden mit gerichtlichem Consense freiwillig oder aber bei beträchtlichen Verlassenschaften vorgenommen werden, an die Cassam pauperum abgeführt werden sollen." Mit dem an das bestandene böhmische Gubernium erflossenen Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1784, Z. 363, wurde bestimmt, „daß die von den Licitationen und Testamenten für die Armuth zu leisten kommenden, und bisher dem Prager Armenhaus zugeflossenen, Beiträge jenen Ortschaften, wo Armen-Anstalten bestehen oder noch zu Stande kommen, zu überlassen sind." Dieses Hofkanzlei-Decret wurde mit der Verordnung des böhmischen Guberniums vom 30. Juni 1821, Z. 17326, republicirt. Auf die vorangeführten Vorschriften stützen sich die Bestimmungen der Gubernial-Verordnung vom 20. October 1825, Z. 52331, betreffend die Einführung und Einrichtung der Armeninstitute, nach welchen bei Licitationen außer Executions- und Cridafällen sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern eine einpercentige Abgabe jedoch nur immer von derjenigen Summe abzunehmen ist, welche dem Verkaufer nach Abschlag der auf der licitirten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt. Mit der a. h. Entschließung vom 18. Mai 1839 wurde angeordnet, daß die Abnahme des Armenpercentes bei öffentlichen Versteigerungen da, wo, und der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dermalen bestehet, noch ferner statt zu finden habe. (Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1839, Z. 34813.)

Alle vorstehenden, das Armenpercent betreffenden Bestimmungen wurden mit der Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 3. Februar 1850, Z. 23447 (L. G. und R. Bl. Nr. 17), in Erinnerung gebracht, ohne daß durch diese Kundmachung oder durch die später unterm 20. August 1855 erflossene Verordnung des Ministers des Innern (R. G. Bl. Nr. 146) an den Umfang der bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung des Licitations-Armenpercentes etwas geändert wurde.

Aus dieser Zusammenstellung der bezüglich des Licitations-Armenpercentes erflossenen normativen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß diese Abgabe auch vor dem Erscheinen des Armengesetzes vom 3. December 1868 nur dort einzutreten hatte, wo es sich um einen licitatorischen Verkauf von Sachen handelte, und daß es weder im Sinne noch im Wortlaute dieser Normen gelegen war, den Erlös bei licitatorischen Verpachtungen mit der Abgabe des Armenpercentes zu belegen.

Darnach und mit Rücksicht auf §. 103 der böhmischen Gemeinde-Ordnung beantwortet sich auch die Frage der Competenz zur Entscheidung des Falles.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 3. Februar 1870, Z. 1026, an die k. und k. Missionen, betreffend das Nichtmehrbestehen der Stellungscommissionen im Auslande.

Die k. und k. Mission wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Activirung von Stellungscommissionen im Auslande nicht mehr zulässig ist und sohin den Beschlüssen solcher Commissionen eine Rechtskraft nicht zuerkannt werden könnte.

Bleibend im Auslande ansässige Stellungspflichtige können nach §. 77 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nur dann von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission enthoben werden, wenn sie vorschriftsmäßig nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, in Anbetracht welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist (Beilage der B. der gedachten Instruction), oder wenn von Ihnen gesetzlich ausreichende Reclamationsgründe rechtzeitig geltend gemacht werden. — Schließlich kommt noch zu bemerken, daß in solchen Fällen die k. und k. Vertretungsbehörde nicht nur die das Körpergebrechen der Stellungspflichtigen nachweisenden ärztlichen Zeugnisse zu legalisiren, sondern auch die Richtigkeit der darin bezeugten Thatsache ausdrücklich zu bestätigen haben wird.

Verlag der **G. J. Manz**'schen Buchhandlung in **Wien**, Kohlmarkt Nr. 7, gegenüber der Wallnerstraße:

Handbuch der österreichischen Zollgesetze

und

aller auf deren Handhabung Bezug nehmenden Verordnungen und Erlässe.

Systematisch zusammengestellt

mit Rücksicht auf die stattfindenden Amtshandlungen

von

E. Zauschner,

Oberamts-Official des k. k. Hauptzollamtes in Wien.

gr. 8. Brosch. Ermäßigter Preis 2 fl.

Normalien für den administrativen Dienst

bei den

Justizbehörden in Oesterreich.

Von

Alfons von Domin-Petrushevecz,

Doctor der Rechte, Präsidialsecretär des k. k. österr. Oberlandesgerichtes und Privaldocent an der k. k. Universität zu Wien.

gr. 8. Broschirt. Preis 2 fl. österr. Währung.

Systematische Darstellung der Grundsätze

im neuen österreichischen

Civil-Cassa-, Rechnungs- u. Controlswesen.

Nebst einem Anhange, enthaltend eine kurze theoretisch-praktische Anleitung

über die

Conto-corrente Buchführung

und eine

Zusammenstellung der allgemeinen Vorschriften für die ordnungsmäßige Vornahme

der

Liquidirung, Verbuchung und Censur

(mit Rechnungsformularien)

von

Josef Calasanz Lichtnegel,

k. k. Statthaltereirath und Präses der staatsrechnungs-wissenschaftl. Prüfungs-Commission für Steiermark, Kärnten und Krain rc.

gr. 8. 16 Bogen, geheftet Preis 2 fl.

Die Buchhandlung von **Moritz Perles** in **Wien**, Spiegelgasse Nr. 17, empfiehlt ihr Lager von **Werken aus allen Wissenschaften**, übernimmt **Pränumerationen auf alle Journale und Lieferungswerke** des In- und Auslandes und besorgt **Nicht-Vorräthiges** umgehend.

Ich richte mein Hauptaugenmerk auf die Besorgung von **Rechts- und Staatswissenschaftlicher Literatur** und bitte mich mit Ihren Aufträgen zu beehren.

Hochachtungsvoll

Moritz Perles,

Buchhandlung in Wien, Spiegelgasse Nr. 17.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.